

Einigung vom 10. Oktober 2012:

Für Fahrzeuge, welche seitens des Versicherers als wirtschaftlicher Totalschaden in eine Restwertplattform gestellt und von einem Aufkäufer aus dieser Plattformen abgeholt werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils gültigen Nebenkostenpauschale in doppelter Höhe sowohl für Kasko-, als auch Haftpflichtfälle seitens des Versicherers an die Kfz-Werkstätte gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung inkludiert die Sicherung des Fahrzeuges, die Übermittlung der Unfallmeldung (wenn beim Betrieb abgegeben) mittels – soweit vom Versicherer angeboten – elektronischen Schadensmanagementsystem (zB. NEXA, QuickCheck, Topreport, udgl), sowie allfällige Standkosten ab Besichtigungsanforderung durch die KFZ Werkstätte bis zur Abholung des Fahrzeuges von maximal 13 Werktagen (Mo-Fr).

Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Besichtigungsanforderung mittels elektronischem Schadensmanagementsystem (zB. NEXA, QuickCkeck, Topreport, udgl.), soweit ein solches vom Versicherer angeboten, sowie die notwendige Unterstützung des Sachverständigen während der Besichtigung.

Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung hat durch den Aufkäufer in Bar/Bankomat (gegen Beleg) bei der Abholung zu erfolgen. Die Versicherungen informieren die Aufkäufer über diese Vorgangsweise.

Diese Einigung tritt ab 1. November 2012 in Kraft (Besichtigungsanforderung über ein og. elektronisches Schadensmanagementsystem – soweit vom Versicherer angeboten)